



Vertrags-ID:

SPEICHERVERTRAG

zwischen

(nachfolgend „Speicherkunde“ genannt)

und

**Uniper Energy Storage GmbH,
Franziusstraße 12, 40219 Düsseldorf**

(nachfolgend „Uniper Energy Storage“ genannt)

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -

§ 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen“ (im Folgenden: „AGBS“) der Uniper Energy Storage sind Bestandteil dieses Vertrages. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden AGBS sind auf den Internetseiten der Uniper Energy Storage (<https://www.uniper.energy/storage/de>) einsehbar und werden dem Speicherkunden auf Wunsch auch postalisch zugesandt. Die Geltung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Speicherkunden ist ausgeschlossen, selbst wenn Uniper Energy Storage diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2

Vertragsgegenstand

1. Uniper Energy Storage verpflichtet sich, die in Anhang I dieses Vertrages aufgeführten Speicherkapazitäten in dem dort genannten Speicher und für den dort genannten Speicherzeitraum für den Speicherkunden vorzuhalten sowie die zugehörigen Speicherdienstleistungen und Systemdienstleistungen zu erbringen. Umfang und Inhalt dieser Pflichten ergeben sich aus diesem Vertrag und den dazu gehörigen AGBS einschließlich der jeweiligen Anhänge.
2. Der Speicherkunde verpflichtet sich, die Speicherkapazitäten im Rahmen der in diesem Vertrag und den AGBS einschließlich der in den jeweiligen Anhängen genannten Bedingungen, insbesondere den Technischen Rahmenbedingungen (Anhang III der AGBS) zu nutzen und für die von ihm gebuchten Speicherkapazitäten das in Anhang I aufgeführte Speicherentgelt zu bezahlen. Der Speicherkunde verpflichtet sich insbesondere, die von ihm gebuchte Befüll- und Ausspeicherleistung nur gemäß den in Anhang I dieses Vertrages dargestellten und gegebenenfalls in Anhang III der AGBS näher erläuterten individuellen Befüll- und Ausspeicherkennlinien in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Entgelte, Preisanpassung

1. Das Gesamtspeicherentgelt setzt sich zusammen aus:
 - a) dem jährlichen Speicherentgelt bzw. bei Buchung von Speicherkapazitäten über einen nach Monaten bemessenen Zeitraum, dem monatlichen Speicherentgelt; dieses ist abhängig davon, welche festen und/ oder unterbrechbaren, gebündelten und/ oder ungebündelten Speicherkapazitäten der Speicherkunde gebucht hat;
 - b) dem an den tatsächlichen Gasumschlag gebundenen Entgelt für variable Kosten gemäß § 4 AGBS;
 - c) dem Systemdienstleistungsentgelt, bestehend aus einem jährlichen Pauschalbetrag gemäß § 3 AGBS.

Das spezifisch von dem Speicherkunden zu zahlende Gesamtentgelt ist in Anhang I dieses Vertrages aufgeführt. Alle Entgelte sind Nettopreise.

2. Bei der Buchung von Speicherkapazitäten über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr werden das jährliche Speicherentgelt, die jährliche Systemdienstleistungspauschale sowie das Entgelt für variable Kosten mit Wirkung zum Beginn eines jeden Speicherjahres (1. April, 06:00 Uhr), das auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses folgt, nach den in Anhang IV der AGBS aufgeführten Preisanpassungsformeln angepasst. Die Preisanpassung erfolgt **erstmalig am 1. April 2020**.

Basisjahr für die in den Preisanpassungsformeln aufgeführten Indexwerte ist das Kalenderjahr 2007. Die Basisentgelte für die Preisanpassung betragen

- für das jährliche Speicherentgelt für gebündelte feste Speicherkapazitäten:
WERT JE NACH SPEICHER
- für das jährliche Speicherentgelt für ungebündelte feste Ausspeicherleistung:
WERT JE NACH SPEICHER
- für das jährliche Speicherentgelt für ungebündelte feste Arbeitsgaskapazität:
WERT JE NACH SPEICHER
- für das jährliche Speicherentgelt für ungebündelte feste Befüllleistung:
WERT JE NACH SPEICHER
- für die jährliche Systemdienstleistungspauschale: 10.000 €
- für das Entgelt für variable Kosten: 42 €-Cent je MWh eingespeichertes Arbeitsgas

Die angepassten jährlichen Speicherentgelte und jährlichen Systemdienstleistungsentgelte werden auf volle Eurobeträge auf- oder abgerundet.

Sollten die in den Preisanpassungsformeln genannten Indexwerte nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Indexwerten am ehesten entsprechenden veröffentlichten Indexwerte. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

§ 4 Informationsaustausch

1. Für den Austausch von Informationen benennen sich der Speicherkunde und die Uniper Energy Storage gegenseitig Kontaktadressen. Der Speicherkunde gewährleistet die ständige Erreichbarkeit eines Ansprechpartners für Fragen der Vertragsabwicklung, wie Nominierung, Matching und Allokation. Zudem stellt der Speicherkunde Uniper Energy Storage alle für die Durchführung dieses Vertrags notwendigen Informationen zur Verfügung.
2. Seitens Uniper Energy Storage werden die in Anhang II genannten Kontaktpersonen benannt.
3. Der Speicherkunde benennt seine Kontaktpersonen und stellt die notwendigen Daten zur Verfügung, indem er unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages das ausgefüllte Formular in Anhang III an Uniper Energy Storage übersendet.

Ort, Datum

Düsseldorf,

Speicherkunde

Uniper Energy Storage GmbH